

**Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat der WOBRA  
Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH**

**§ 1**

**Stellung und Verantwortung des Aufsichtsrates**

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag, dieser Geschäftsordnung, der Geschäftsordnung der Geschäftsführung sowie aus ergänzenden Beschlüssen der Gesellschafterversammlung.
- (2) Insbesondere hat der Aufsichtsrat die Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten sowie mit den übrigen Organen der Gesellschaft zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nicht Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmen. Sie sind dem Wohle des Unternehmens verpflichtet und können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (4) Die Aufsichtsratsmitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeit entsprechend § 116 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers der Geschäftsführung anzuwenden. Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Gesellschaft entsprechend §§ 116, 93 Abs. 2 AktG zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Überwachers angewandt haben, so trifft sie die Beweislast.

**§ 2**

**Vorschriften des Gesellschaftsvertrages**

Das Außen- und Innenverhältnis des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Geschäftsordnung und dem Gesellschaftsvertrag, wobei insbesondere die §§ 9 bis 11 des Gesellschaftsvertrages die Einrichtung des Aufsichtsrates, seine innere Ordnung und seine Aufgaben beschreiben.

**§ 3**

**Zustimmungspflichtige Geschäfte**

- (1) Neben den Regelungen in § 11 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages entscheidet der Aufsichtsrat insbesondere

- a) über das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und ein Volumen von mehr als EUR 50.000,00 bis EUR 150.000,00 im Einzelfall aufweisen;
  - b) über die Vergabe von Lieferungen, Bau- und Dienstleistungsverträgen mit einem jeweiligen Auftragswert von mehr als EUR 50.000,00 bis EUR 150.000,00;
  - c) über den Abschluss von Verträgen über freiberufliche Leistungen (Architekten-, Berater-, Gutachterverträge usw.) ab einem Geschäftswert von EUR 5.000,00.
- (2) Außer den Bestimmungen in § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bedürfen insbesondere folgende Geschäfte der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
- a) das Konzept zur Finanzierung von Investitionen, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und ein Volumen von EUR 150.000,00 im Einzelfall überschritten wird;
  - b) die Vergabe von Lieferungen, Bau- und Dienstleistungsverträgen mit einem jeweiligen Auftragswert von mehr als EUR 150.000,00;
  - c) der Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und Dritten, wenn diese Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Gesellschaft und nicht bereits im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, zudem wenn der Vertrag finanzielle Verpflichtungen von mehr als EUR 150.000,00 vorsieht;
  - d) die Einstellung von Mitarbeitern ab Vergütungsgruppe II BAT/O oder einem entsprechend auf die Gesellschaft anzuwendenden Tarifvertrag vergleichbaren Gehalts.
- (3) Kann die Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Abs. 2 in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist, nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so entscheidet der Aufsichtsrat. Kann auch dessen Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so handelt die Geschäftsführung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 4 Vertraulichkeit**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind verpflichtet, alle Unterlagen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten, sorgfältig und sicher vor Zugriff oder Einsicht Dritter aufzubewahren. Nach Ablauf des Mandates sind alle vertraulichen Unterlagen an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind – auch nach ihrem Ausscheiden – verpflichtet, über vertrauliche Angelegenheiten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Erklärungen des Aufsichtsrates, insbesondere Presseerklärungen, werden unter Beachtung der Pflichten nach Abs. 2 ausschließlich vom Aufsichtsratsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mit beschränkter Haftung“ abgegeben. Die Aufsichtsratsmitglieder haben sich vorher über den Inhalt der Erklärungen abzustimmen.

## **§ 5 Ausschüsse**

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (2) Die Ausschüsse haben Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates vorzubereiten sowie die Ausführung der Aufsichtsratsbeschlüsse zu überwachen. Sie haben aber keine Entscheidungsbefugnis. Der Aufsichtsrat bestimmt die sonstigen Aufgaben und Befugnisse sowie das Verfahren der Ausschüsse.
- (3) Im Übrigen werden die für den Aufsichtsrat geltenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und des Gesellschaftsvertrages bei Aufsichtsratsausschüssen entsprechend angewandt, sofern nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

## **§ 6 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH vom 02.05.1995/23.08.1995, geändert am 27.11.1997, außer Kraft.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung.




**Gesellschafterbeschluss WOBRA Nr. 05 / 2005**


Als Vertreterin der Alleingesellschafterin der WOBRA Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel mbH halte ich unter Verzicht auf Form- und Fristbestimmungen eine Gesellschafterversammlung ab und beschlieÙe Folgendes:

1. Die Gesellschafterversammlung wählt als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2005 der WOBRA die BPG Berlin, Hardenbergstraße 19, 10623 Berlin, auf der Grundlage des Angebotes vom 18. Mai 2005.
2. Im Wege der Gleichbehandlung aller Geschäftsführer städtischer Gesellschaften erteilt die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zur ersatzlosen Streichung des § 3 Abs. 1 c) der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der WOBRA vom 20.04.2004. Nach dieser Regelung war die Geschäftsführung der WOBRA bisher verpflichtet, für den Abschluss von Verträgen über freiberufliche Leistungen (Werkleistungsverträge) ab einem Geschäftswert von 5.000,00 € die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen.

Brandenburg an der Havel, den 29. JUNI 2005

  
Dr. Dietlind Tiemann



 Scheller  
Mont 24 Hinrichsen R. 17. JUNI 2005  
A. + 74 How. Schulz G. 16.06.2005